Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKVG) vom 01.11.2011 und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 130), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;

2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;

4. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten sowie Musikautomaten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder);

5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen, die im Gemeindegebiet als Vergnügungen gewerblicher Art veranstaltet werden.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen von politischen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Organisationen

3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 1. Mai von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 16 angegeben worden ist;

5. Volks-, Schützen-, Garten- und Straßenfeste ü. ä. Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner(-in)

(1) Steuerschuldner (-in) ist die/der Unternehmer (-in) der Veranstaltung. Als Unternehmer (-in) gilt auch der/die Inhaber (-in) der Räume oder Grundstücke in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 4 und 5 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 4 und 5.

§ 4

Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Spielgerätesteuer (§§ 9–13), als Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 14) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 15) erhoben.

(3) In Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Größe des Raumes oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

(5) Die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes wird erhoben, wenn die Veranstaltungen im wesentlichem der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(6) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Steuer nach der Größe des benutzten Raumes und in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der/dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der/die Unternehmer (-in) hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der/die Unternehmer (-in) für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

1.	bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v.H.,
2.	in den Fällen des § 1 Nr. 2, 3 und 6	20 v.H.

des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem/der Steuerschuldner (-in) bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

Spielgerätesteuer

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines nach § 11 bezeichneten Gerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das nach § 11 bezeichnete Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 10

Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist das Einspielergebnis die Bemessungsgrundlage.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken gilt als Einspielergebnis die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

§ 11

Steuersätze

(1) Bei Spielgeräten nach § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei Spielgeräten nach § 10 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis f)	40,00 Euro je Gerät
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis f)	20,00 Euro je Gerät
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	500,00 Euro je Gerät

d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	200,00 Euro je Gerät
e) elektronische multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 Euro je Gerät
f) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe (Musikautomaten)	20,00 Euro je Gerät

§ 12

Entstehung, Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 13

Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Wennigsen (Deister) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Dieser Erklärung sind die Einzelnachweise sowie die Zählwerkausdrucke als Anlagen beizufügen.

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer somit selbst zu berechnen.

(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Wennigsen (Deister) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann Sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

Steuer nach der Größe des benutzten Raumes

§ 14

Steuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer (-innen) bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien belegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer (-innen) bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1,00 Euro für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieses Satzes in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 15

Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 16

Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden

(2) Zur Anmeldung sind der/die Unternehmer (-in) der Veranstaltung und der/die Inhaber (-in) der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer (-innen) kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden. Die Anmeldung muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(5) Die Anzeigepflichten nach Absatz 4 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 17

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen § 6 Abs. 1 - 4 oder § 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 01.01.2002 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 08.12.2011

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Christoph Meineke
Bürgermeister

Bekanntmachungsdatum: 23.12.2011 in der Calenberger Zeitung